

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag für die beim Sender Freies Berlin unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer i.d.F. vom 2.4.1970, VergGr. E (Kunstmaler)

Leitsätze:

1. Arbeitnehmer sind dann als "Kunstmaler" im Sinne der VergGr. E des Tarifvertrages für die beim Sender Freies Berlin unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer einzugruppieren, wenn sie überwiegend eine eigene schöpferische Tätigkeit zu erbringen haben. Dagegen kann die Tätigkeit als Prospektmaler oder als gehobener Prospektmaler für sich allein nicht nach VergGr. E höherbewertet werden.
2. Werden Aufgaben als Kunstmaler und als Prospektmaler nebeneinander ausgeübt, ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit für die tarifliche Eingruppierung maßgeblich.

Aktenzeichen: 4 AZR 402/74

Urteil des BAG vom 9. Juli 1975

IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 402/74

5 Sa 33/73 Berlin

Verkündet

am 9. Juli 1975

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Juli 1974
- 5 Sa 33/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind beim Beklagten seit über 15 Jahren als Prospektmaler beschäftigt. Die Kläger zu 1) und zu 2) haben eine Lehre als Theatermaler, der Kläger zu 3) hat eine Lehre als Maler erfolgreich abgeschlossen. Der Kläger zu 1) hat außerdem drei Semester die Hochschule für angewandte Kunst im Fach Bühnenbildner besucht. Der Kläger zu 3) hat 11 Monate die Meisterschule des Deutschen Handwerks in der Fachklasse für Theatermaler besucht. Die Kläger verfügen alle über eine ausgedehnte Berufserfahrung als Prospektmaler; innerhalb der beim Beklagten beschäftigten Prospektmaler sind die Kläger die qualifiziertesten.

Die Tätigkeit der Kläger als Prospektmaler entspricht der eines Theatermalers, d. h. sie haben nach Entwürfen des Bühnenbildners in eigener Verantwortung landschaftliche, architektonische und figurliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anzufertigen, wobei 3 x 4 cm des Entwurfs 1 qm des Prospekts entsprechen.

Außerdem haben die Kläger Modelle für Stildekorationen, Tapeten mit Schablonen oder in unmittelbarer Malerei anzufertigen, Bodenmalereien auf Bodentüchern, anderen Trägermaterialien oder direkt auf dem Boden aufzutragen und Hintergrundmalereien auszuführen.

In Tarifverhandlungen zwischen dem Beklagten und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) im DGB und der DAG wurde nach den Protokollen vom 4. Dezember 1969 verlangt, Kunstmaler nach VergGr. E einzugruppieren. Im Protokoll vom 11. Dezember 1969 heißt es:

"Die RFFU präzisiert ihre im Protokoll der 11. Sitzung gestellten Anträge für bestimmte Veränderungen im Berufsgruppen-Katalog wie folgt:

Gehobene Handwerker und Gehobene Beleuchter sollen nicht in die Vergütungsgruppe G, sondern nach H kommen;

Kunstmaler sollen mit der Bezeichnung Gehobene Prospektmaler in die Gruppe E und Erste Prospektmaler in die Gruppe D;

die Umbenennung einer Ingenieur-Gruppe entfällt."

Nach dem Protokoll vom 7. Januar 1970 wurde dann folgendes beschlossen:

"Dem Antrag der Gewerkschaften, so wie er zunächst (Protokoll 11. Sitzung) gestellt war, einen "Kunstmaler" nach Vergütungsgruppe E zu schaffen, wird entsprochen. Dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

weitergehenden Antrag (12. Sitzung), einen "Gehobenen Prospektmaler" in E und einen "Ersten Prospektmaler" in D zu schaffen, kann nicht entsprochen werden."

Bei den Tarifverhandlungen wurde eine höhere Eingruppierung für die Kläger angestrebt. Am 2. April 1970 wurde dann durch die Tarifvertragsvereinbarung Nr. 5/70 in die VergGr. E des Tarifvertrages für die beim Sender Freies Berlin unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer das Tarifmerkmal "Kunstmaler" eingefügt.

Mit ihrer Klage haben die Kläger begehrt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, sie ab 1. Januar 1970 nach Verg.-Gr. E zu bezahlen. Sie haben die Auffassung vertreten, ihre Tätigkeit entspreche der eines Kunstmalers im Sinne eines Theatermalers. Anderenfalls habe der neu in die VergGr. E aufgenommene Begriff eines Kunstmalers keinen Sinn. Die Kläger haben behauptet, ihre Tätigkeit sei überwiegend künstlerisch gestaltender Art.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vortragen, die Kläger seien Prospektmaler und keine Kunstmalers. Bei ihnen überwiege die handwerkliche Tätigkeit. Im übrigen ergebe sich aus den Tarifvertragsverhandlungen, daß eine Höhergruppierung der Kläger ausdrücklich abgelehnt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der Streitwert wurde mit 29.160,- DM unverändert beibehalten.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entgegen der Auffassung des Beklagten und mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Kläger mit der von ihnen ausgeübten Tätigkeit unter VergGr. E des Tarifvertrages für die beim Sender Freies Berlin unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer i.d.F. der Tarifvertragsvereinbarung Nr. 5/70 vom 2. April 1970 fallen können. Die Kläger werden zwar als Prospektmaler bezeichnet und sind auch als solche tätig. Prospektmaler sind in VergGr. F ausdrücklich aufgeführt. Aus den Tarifverhand-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lungen ergibt sich, daß Prospektmaler als solche nicht höhergruppiert werden sollten. Das gilt auch, soweit es sich bei der Tätigkeit der Kläger um die Tätigkeit eines sog. "gehobenen Prospektmalers" handelt. Die angestrebte Änderung der VergGr. E, ebenso wie die gehobenen Archivare, gehobenen Bauingenieure bis zu den gehobenen Toningenieuren auch gehobene Prospektmaler in diese Vergütungsgruppe aufzunehmen, ist in der Tarifvertragsvereinbarung Nr. 5/70 nicht verwirklicht worden. Daraus ergibt sich, daß tarifvertraglich die Tätigkeit des gehobenen Prospektmalers für sich allein nicht höherbewertet werden kann, als es der Tarifvertrag vorsieht (VergGr. F).

Durch Tarifvertragsvereinbarung Nr. 5/70 vom 2. April 1970 wurde jedoch in VergGr. E ausdrücklich der "Kunstmaler" eingefügt. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht hierzu darauf hin, daß eine solche Aufnahme des Begriffs "Kunstmaler" nicht ohne jede Bedeutung und - wie der Beklagte einmal vorgetragen hat - nur aus "rein optischen Gründen" und um den Gewerkschaften entgegenzukommen, ohne jede Veranlassung aufgenommen worden sein kann. Bei dem Tarifvertrag für die beim Sender Freies Berlin unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer handelt es sich um einen sog. Haustarif (Firmentarif; § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 TVG), der nur auf die beim Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnitten ist. Dann muß aber auch die Einfügung des Begriffs des Kunstmalers auf die beim Sender Freies Berlin beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnitten sein und kann sich insbesondere nicht nur, wie der Beklagte vorträgt, auf freie Künstler beziehen, die gerade nicht als Arbeitnehmer tätig werden und damit dem Tarifvertrag ohnehin nicht unterfallen. Unter diesen Umständen kann zwar nicht, wie das Landesarbeitsgericht zunächst ausführt, der Kunstmaler mit dem Begriff des gehobenen Prospektmalers gleichgesetzt werden, weil der gehobene Prospektmaler gerade nicht in VergGr. E aufgenommen worden ist. Das Landesarbeitsgericht führt aber zusätzlich aus, daß "Kunstmaler" im Sinne des hier vorliegenden Tarifvertrages nicht nur nach dem allgemeinen Begriff des Kunstmalers, sondern im Hinblick auf den Geltungsbereich des Tarifvertrages mit Rücksicht auf die beim Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer definiert werden muß. Das Landesarbeitsgericht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

geht dann in seinen weiteren Darlegungen zutreffend davon aus, daß ein Kunstmaler im Sinne dieses Tarifvertrages jedenfalls dann anzunehmen sei, wenn der Arbeitnehmer überwiegend eine eigene schöpferische Tätigkeit zu erbringen habe. Das ist im Ergebnis richtig.

Der "Kunstmaler" ist nach dem Aufbau des Tarifvertrages gegenüber dem Prospektmaler in VergGr. F tariflich höher bewertet worden. Er muß also eine Tätigkeit ausüben, die gegenüber der des in VergGr. F genannten bloßen Prospektmalers qualifiziert ist. Aus dem Zusammenhang mit dem Begriff "Kunstmaler" ergibt sich dabei, daß diese Qualifizierung speziell im künstlerischen Bereich liegen soll. Dieser Bereich ist mit der Definition des Landesarbeitsgerichts der eigenen schöpferischen Tätigkeit hinreichend umschrieben. Zutreffend stellt das Landesarbeitsgericht weiter darauf ab, daß sich diese eigenschöpferische Tätigkeit von der rein handwerklichen Tätigkeit dadurch unterscheidet, daß hier nicht in erster Linie nach bestimmten vorgegebenen Normen zu arbeiten ist, sondern daß der Vorstellungs- und Gefühlsbereich für die Tätigkeit des Arbeitnehmers entscheidend sein muß. Eine solche eigenschöpferische Tätigkeit kann auch darin liegen, daß beim Umsetzen kleiner Entwürfe und Skizzen in einen Prospekt eigene künstlerische Gestaltungen erforderlich werden und die Farbgestaltung sowie die Harmonie des gesamten Prospektes eigenschöpferisch dargestellt wird.

Damit hat das Landesarbeitsgericht zutreffend den Rechtsbegriff des Kunstmalers im Gegensatz zum Prospektmaler im Sinne der hier vorliegenden Tarifbestimmungen gekennzeichnet.

Werden aber tariflich neben der Tätigkeit des Prospektmalers die Aufgaben eines Kunstmalers gesondert und höher bewertet, kommt es für die Frage, nach welcher Vergütungsgruppe die Vergütung zu bezahlen ist, gemäß den ausdrücklichen tariflichen Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit an. Hierzu stellt das Landesarbeitsgericht lediglich fest, daß sämtliche Kläger die Tätigkeit eines Kunstmalers in diesem Sinne überwiegend ausüben. Eine nähere Begründung hierfür und insbesondere eine genaue Abgrenzung mit den übrigen vom Kläger auszuübenden Tätigkeiten wird nicht vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

genommen. Auch wird nicht auf die Tätigkeit eines jeden der drei Kläger für sich abgestellt. Das rügt die Revision mit Recht. Die Kläger üben nämlich nach den in Bezug genommenen Schriftsätzen auch Tätigkeiten aus, die nicht ohne weiteres als Aufgaben eines Kunstmalers im dargestellten Sinne aufzufassen sind, so etwa die Tätigkeit beim Anfertigen von Modellen oder Tapeten sowie gegebenenfalls auch bei anderen Malereien. Das Landesarbeitsgericht hat allein auf das Umsetzen der kleinen Entwürfe und Skizzen abgestellt, was aber nach dem eigenen Vortrag der Kläger nur einen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb für jeden der Kläger im einzelnen festzustellen und zu begründen haben, ob und warum die an sich zutreffend gekennzeichnete Tätigkeit als Kunstmaler bei jedem der Kläger die überwiegende Tätigkeit darstellt. Nur, dann haben sie Anspruch auf Vergütung nach der begehrten höheren Vergütungsgruppe.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann
zugleich für den urlaubs-
abwesenden ehrenamtlichen
Richter Hauk

Roeper

Dr. Neumann

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

